

Anlage A zur V/0865/2021

Kurzüberblick

Der Kreis Borken beabsichtigt, das Linienbündel BOR 2 zum 09.01.2024 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst auch die Linie S75, die in Abschnitten auf dem Gebiet der Stadt Münster verkehrt. Um dem Kreis Borken die sachlich gewollte Mitvergabe eines Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Delegationsvereinbarung) abschließen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel einer rechtssicheren Neuvergabe des Linienbündels BOR 2 verfolgt. Diese dient der Sicherstellung der ÖPNV-Bedienung Stadt Münster- Kreis Borken.

Teilziel ist eine öffentlich-rechtliche Zuständigkeitsübertragung (Delegation) auf den Kreis Borken zur rechtssicheren Mitvergabe eines Linienabschnitts der Schnellbuslinie S 75 im Stadtgebiet.

Die Vergabe soll zum 09.01.2024 erfolgen

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Aufgaben beruhen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Die Stadt Münster ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Die Anforderungen für die Vergabe von Verkehrsleistungen ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370), die der Linienbündelung aus dem PBefG.

Übertragung der Vergabezuständigkeit der Stadt auf den Kreis nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-